

Leistungsvereinbarung über den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

zwischen

dem Kanton Uri, vertreten durch die Bildungs- und Kulturdirektion als Auftraggeber

und

**der Musikschule Uri, vertreten durch den Vorstand des Vereins
Musikschule Uri als Auftragnehmerin**

Vorbemerkung

Zwischen den Partnern besteht eine Leistungsvereinbarung über den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule vom 22. Januar 2008. Mit RRB Nr. 2008-605 hat der Regierungsrat am 30. September 2008 den beitragsberechtigten Unterricht auf für Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II auszuweiten. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt den Unterricht und die Leistungen für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II.

1 Zweck

Die Leistungsvereinbarung bezweckt einen genügenden, qualitativ guten freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sicherzustellen.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Abschluss der Leistungsvereinbarung sind:

- Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV) vom 26. September 2005 (RB 10.1462)
- Besoldungsansätze für die Musiklehrkräfte gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1992
- Regierungsratsbeschluss Nr. 2008-606 über die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne vom 30. September 2008

3 Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag richtet sich sinngemäss nach Punkt 3.1 bis 3.6 der bestehenden Leistungsvereinbarung vom 22. Januar 2008.

Beitragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II. Die Beitragsberechtigung gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Ausbildung auf der Sekundarstufe II befinden, längstens jedoch bis und mit dem erfüllten 20. Altersjahr.

Pro Schülerin und Schüler gelten maximal 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche als beitragsberechtigt.

4 Finanzielle Bestimmungen

Der Beitrag an die Lohnkosten beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Löhne. Pro beitragsberechtigter Schülerin oder beitragsberechtigter Schüler wird wie bei den Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe pro Jahr ein Beitrag an die Kosten von Administration und Leitung ausgerichtet, der jährlich

mit dem Budget festgelegt wird. Für das Schuljahr 2009/10 beträgt er 180 Franken pro Schülerin und Schüler

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung vom 22. Januar 2008.

5 Aufsicht (Controlling) des Kantons

Es gelten die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung vom 22. Januar 2008.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres (31. August) gekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

6.2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. August 2014.

Altdorf, 26. Mai 2009

Musikschule Uri
Andreas Bissig, Präsident



Bildungs- und Kulturdirektion
Josef Arnold, Regierungsrat



Oswald Walker, Kassier

